

# **RS OGH 1981/2/12 7Ob752/80, 1Ob629/82, 6Ob768/82, 6Ob618/83, 6Ob652/84, 9Ob181/00h, 6Ob214/12g, 2Ob1**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1981

## Norm

ABGB §1310

## Rechtssatz

Ist dem Schädiger das subjektive Einsichtsvermögen in die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise voll zuzurechnen, trifft ihn daher ein Verschulden im Sinne § 1310 ABGB 1. Fall, ist eine Erörterung über die Vermögensverhältnisse des Schädigers zur Zeit der Urteilsfällung (§ 1310 ABGB 3. Fall) entbehrlich.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 752/80  
Entscheidungstext OGH 12.02.1981 7 Ob 752/80
- 1 Ob 629/82  
Entscheidungstext OGH 30.06.1982 1 Ob 629/82  
Auch
- 6 Ob 768/82  
Entscheidungstext OGH 13.10.1982 6 Ob 768/82
- 6 Ob 618/83  
Entscheidungstext OGH 30.06.1983 6 Ob 618/83
- 6 Ob 652/84  
Entscheidungstext OGH 04.10.1984 6 Ob 652/84
- 9 Ob 181/00h  
Entscheidungstext OGH 04.10.2000 9 Ob 181/00h  
nur: Ist eine Erörterung über die Vermögensverhältnisse des Schädigers entbehrlich. (T1)  
Beisatz: Wenngleich es nicht auf die Vermögenssituation des Schädigers ankommt - dies muss konsequenterweise auch für das Vermögen des Geschädigten gelten - ist dennoch das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung auf Seiten des Geschädigten in die Billigkeitserwägungen einzubeziehen. Das Verschulden des Schädigers ist aber stärker zu gewichten. (T2)
- 6 Ob 214/12g  
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 214/12g  
Beis wie T2; Beisatz: Hier: Ist dem im Schädigungszeitpunkt 13-jährigen Beklagten ein gewichtiges Maß an Fahrlässigkeit anzulasten, so ist die Haftung von zwei Dritteln über die Höhe der Versicherungssumme hinaus nicht zu beanstanden. (T3)
- 2 Ob 169/19w  
Entscheidungstext OGH 06.08.2020 2 Ob 169/19w  
Beis nur T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0027532

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>